



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat mir aufgrund meiner besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts die Befugnis verliehen, neben dem Titel Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht auch die Berufsbezeichnung Fachanwalt für Insolvenzrecht zu führen. Ich freue mich Ihnen deshalb in Zukunft noch qualifizierter Beiträge aus dem Bereich des Wirtschaftszivilrechts präsentieren zu dürfen. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit der Fallkonstellation, dass der Zwangsverwalter eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Verpächterunternehmens einen über das Betriebsgrundstück abgeschlossenen Pachtvertrag gekündigt und danach den Betrieb in eigener Regie mit reduziertem Mitarbeiterbestand fortgeführt hat. Hier stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich hieraus für die Arbeitnehmer des Pächterbetriebes, mit denen er das Unternehmen fortgeführt hat, ergeben können und welche Rechte ihnen gegenüber dem Verwalter zustehen. Der BGH hat zu dieser Frage unlängst entschieden, dass dies einen Fall des sog. Betriebsübergangs darstellt und deshalb der Verwalter in die kompletten Rechte und Pflichten des vorherigen Betriebsinhabers (Pächter) eintritt, d. h. er kann sich nicht ohne weiteres unliebsamer Mitarbeiter entledigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BAG: Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB auch bei Zwangsverwaltung eines Grundstücks

BGB § 613a; ZwVwV § 5

Kündigt der Zwangsverwalter eines Grundstücks den Pachtvertrag über ein auf dem Grundstück betriebenes Hotel und führt den Hotelbetrieb dann selbst weiter, so liegt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ein Betriebsübergang vom früheren Pächter auf den Zwangsverwalter vor.

BAG, Urteil vom 18.08.2011 - 8 AZR 230/10 (LAG Niedersachsen)

Sachverhalt

Die klagende Arbeitnehmerin war bei einer ein Hotel betreibenden GmbH als Hausdame beschäftigt. Diese Gesellschaft hatte die Hotelimmobilie gepachtet. Wegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Verpächterin wurde der Beklagte zum Zwangsverwalter bestellt. Nachdem dieser wegen Pachtrückständen den Pachtvertrag gekündigt und die Zwangsäumung durchgeführt hatte, führte er den Hotelbetrieb der Verpächterin selbst weiter.

Mit sämtlichen Arbeitnehmern – mit Ausnahme der Klägerin – hatte er neue Arbeitsverträge geschlossen. Die Klägerin verweigerte dies und verklagte den Zwangsverwalter vielmehr auf Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis auf den beklagten Zwangsverwalter übergegangen sei.

Rechtliche Wertung

Das Bundesarbeitsgericht gab der Arbeitnehmerin (Hoteldame) Recht. Durch die Kündigung des Pachtvertrages mit dem früheren Pächter und die anschließende Fortführung des Hotelbetriebs handele es sich um einen Übergang des Hotelbetriebs auf den Zwangsverwalter „durch Rechtsgeschäft“ im Sinne des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, unabhängig davon, dass das

Vollstreckungsgericht dem Zwangsverwalter das Betreiben des Hotels genehmigt hatte.

Praxishinweis

Nach vielen Jahren steht die Betriebsfortführung des Zwangsverwalters erneut im Fokus bundesgerichtlicher Rechtsprechung: Ein Zwangsverwalter ist eine natürliche Person (keine juristische Person, also z. B. keine GmbH oder Aktiengesellschaft), die im Zuge der Anordnung eines Zwangsverwaltungsverfahrens durch das Gericht selbständig und wirtschaftlich nach pflichtgemäßem Ermessen ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht (mit dem Zweck der Objekterhaltung sowie der Einnahmeerzielung) bewirtschaftet. Die Rechtsstellung des Zwangsverwalters ist in § 1 der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) genau definiert.

Als Zwangsverwalter ist demnach eine geschäftskundige natürliche Person zu bestellen, die nach Qualifikation und vorhandener Büroausstattung und Einrichtung die Gewähr für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung der Zwangsverwaltung bietet. Der Zwangsverwalter ist an die vom Gericht erteilten Weisungen gebunden.

Im Jahre 2005 hat der BGH erst den jahrelang geführten Streit geklärt, ob ein Zwangsverwalter überhaupt zum Betrieb eines grundstücksbezogenen Unternehmens berechtigt ist oder nicht. In der sog. „Schloßhotel-Entscheidung“ (Beschluss vom 14.04.2005 - V ZB 16/05, NJW-RR 2005, 1175) bejahte der BGH dies unter einigen Voraussetzungen. Bei der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hier kommt ein wesentlicher Unterschied hinzu. Anders als in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt der Zwangsverwalter nicht



den Betrieb des Schuldners – Verpächters - fort, sondern den Betrieb des (ehemaligen) Pächters des Vollstreckungsschuldners. Die Besonderheit liegt hier darin, dass der Zwangsverwalter schon gar nicht aufgrund der gerichtlichen Anordnung und Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts in die Position gekommen ist, den Betrieb fortzuführen. Vielmehr musste er den Pachtvertrag überhaupt erst kündigen, um dann in eigener Regie weiter machen zu können.

Der Zwangsverwalter setzt gerade nicht die bisherige Nutzung der Immobilie fort – wie es das Gesetz vorsieht (vgl. § 5 ZwVwV). Denn bislang hatte der Vollstreckungsschuldner die Immobilie im Rahmen der Verpachtung bewirtschaftet. Nunmehr bewirtschaftet der die Immobilie selbst. Hier handelt es sich um eine gewillkürte Entscheidung des Zwangsverwalters, die er mit den entsprechenden zivilrechtlichen Mitteln umsetzt. Dazu gehören die Beendigung des Pachtverhältnisses des bisherigen unmittelbaren Besitzers, das Sich-in-Besitz-Bringen hinsichtlich des Betriebsobjekts sowie seine Entscheidung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Zwangsverwaltungsmasse nunmehr den Hotelbetrieb zu führen (vgl. auch Bauch in FD-InsR 2011, 322750).

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass das Bundesarbeitsgericht die Voraussetzungen des § 613a BGB – Betriebsübergang kraft freiwilliger/gewillkürter Entscheidung - als gegeben angesehen hat.

Auch nach der Genehmigung der Betriebsfortführung eines grundstücksbezogenen Betriebs wie dem eines Hotels durch den Bundesgerichtshof im Jahr 2005 ist diese Form der Nutzung eines Objekts durch den Zwangsverwalter, soweit in der Rechtsprechung bekannt, die absolute Ausnahme geblieben.

Wichtige Leitsätze

BSG: Aufrechnung gegen nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen

InsO § 96 I Nr. 1; BGB § 387

Die Aufrechnung ist unwirksam, wenn gegen Honorarforderungen aufgerechnet wird, die erst nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstanden sind. Denn nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist die Aufrechnung unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist, die Aufrechnungslage mithin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. (Leitsatz der Redaktion)

BSG, Urteil vom 17.08.2011 - B 6 KA 24/10 R, BeckRS 2011, 76699

AG Göttingen: Lottogewinn fällt in vollem Umfang in die Insolvenzmasse

InsO §§ 35 I, II, 295 II; InsVV § 3 II

I. Ein Lottogewinn fällt grundsätzlich in vollem Umfang in die Insolvenzmasse.

2. Es bleibt dahingestellt, ob bei grobem Missverhältnis zwischen Insolvenzforderungen und Masse der Zweck der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger gem. § 1 Satz 1 InsO eine Begrenzung gebietet.

3. Bei der Berechnung der Vergütung ist auf den Anteil des Lottogewinnes ein deutlicher Vergütungsabschlag gem. § 3 Abs. 2 InsVV (hier 90 %) angezeigt. (Leitsätze des Gerichts) AG Göttingen, Beschluss vom 08.09.2011 - 74 IN 235/09, BeckRS 2011, 23671

BAG: Gehaltsrückstände bedeuten nicht, dass Arbeitnehmer Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers kennt

Auf die für die Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen bedeutsame Kenntnis eines Arbeitnehmers über die Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers kann nicht allein deswegen geschlossen werden, weil der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer mit Gehaltszahlungen im Rückstand ist und der Arbeitnehmer weiß, dass dies auch in Bezug auf andere Beschäftigte der Fall ist. Das gilt laut Bundesarbeitsgericht umso mehr, wenn der betreffende Arbeitnehmer keinen Einblick in die Finanzbuchhaltung seines Arbeitgebers und keine Leitungsaufgaben im kaufmännischen Bereich wahrgenommen hatte

BAG, Urteil vom 06.10.2011 - 6 AZR 262/10

OLG Köln: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Insolvenzverwalters können Masseverbindlichkeiten begründen

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO sieht angesichts des weiten Wortlauts („durch Handlungen oder in anderer Weise“), der alle vom Insolvenzverwalter für die Insolvenzmasse selbst vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen erfassen soll, keine Einschränkung auf rechtsgeschäftliche Handlungen des Insolvenzverwalters vor. Gegen eine solche Beschränkung spricht auch, dass anerkannt ist, dass Prozesshandlungen des Insolvenzverwalters in den Anwendungsbereich des § 55 Abs. 1 Nr. 1 ZPO fallen können. Nichts anderes kann für Vollstreckungsaufträge gelten, die gemäß § 754 ZPO den Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen umfassen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Köln, Urteil vom 31.08.2011 - 2 U 20/11, BeckRS 2011, 23215

OLG Köln: Schuldner bleibt auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens teilweise prozessführungsbefugt

Zwar geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Der Schuldner kann aber als Partei eines Rechtsstreits noch die Rechte geltend machen, die ihm nach Insolvenzeröffnung verbleiben. Insbesondere bleibt der Schuldner insoweit prozessführungsbefugt, als es um die Geltendmachung der Rechtsfolge der Unterbrechung des Verfahrens gemäß §§ 249, 240 ZPO, etwa mit einem Rechtsmittel nach Erlass eines verfahrensfehlerhaft ergangenen Urteils, geht. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Köln, Beschluss vom 25.07.2011 - 5 U 116/11, BeckRS 2011, 23283